

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferer“ genannt) geschlossenen Verträge, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Lieferer bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden. Diese Bedingungen gelten insbesondere auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Lieferers eine Lieferung und Leistung des Lieferers vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

1 Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Angebote sind für uns unverbindlich einzureichen. Der Lieferer hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 1.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben haben.
- 1.3 Auftragsbestätigungen erwarten wir vollinhaltlich konform mit unserer Bestellung und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Bestellung. Etwaige Abweichungen der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung, um Vertragsbestandteil zu werden.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer. Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferer übertragenen Lieferungen und Leistungen (auch Transportkosten, Versicherung, Zoll und Verpackung) ein und verstehen sich frei unserem Werk.

3 Liefergegenstand

- 3.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere Bestellung maßgebend.
- 3.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferer verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.
- 3.3 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, garantiert der Lieferer die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Der Lieferer garantiert des Weiteren, die Liefergegenstände in jedem Falle so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefertigte Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssittenschutz genügen.
- 3.4 Der Lieferer verpflichtet sich, Lieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen abzugeben und uns auf Verlangen etwaig für die Ausfuhr erforderliche Belege, Auskunftsblätter etc. zu übergeben. Der Lieferer haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine Verletzung der vorstehend geregelten Pflichten des Lieferers entstehen.

4 Bestellungen

- 4.1 Der Lieferer haftet uns für Verlust oder Beschädigung beigelegter Sachen und hat uns von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen unverzüglich zu unterrichten.
- 4.2 Von uns beigelegte Materialien und Stoffe werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferers für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwarbt der Lieferer unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Verbindung oder Vermischung unser Eigentum untergehen sollte.

5 Unterlagen / Fertigungsmittel / Geheimhaltung

- 5.1 Alle dem Lieferer zur Verfügung gestellten oder von ihm nach unseren besonderen Angaben angefertigten Arbeitsunterlagen (z.B. Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) und Daten darf der Lieferer nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwenden. Er hat sie mit größtmöglicher Sorgfalt zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie sind uns - samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen - unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zu übergeben.
- 5.2 Die Arbeitsunterlagen und Daten dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Soweit im Rahmen der Ausführung der Bestellung Zeichnungen oder andere Unterlagen Dritten ausgehändigt oder Geschäftsgeheimnisse Dritten mitgeteilt werden müssen, ist der Lieferer dafür verantwortlich, dass auch der Dritte die vorstehenden Bestimmungen einhält.
- 5.3 Fertigungsmittel (z. B. Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge usw.), die uns vom Lieferer gestellt oder von ihm nach unseren Angaben gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstwie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Nach Abwicklung unserer Bestellung sind alle Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt wurden, unaufgefordert an uns zurückzusenden. Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferer entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

6 Fertigungsprüfungen / Endkontrollen

- 6.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften unserer Bestellung im Werk des Lieferers und seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die sachlichen Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Lieferers.
- 6.2 Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den Lieferer nicht von seinen Erfüllungs- und Mängelverpflichtungen.

7 Termine und Fristen

- 7.1 Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt mit Vertragsabschluss.
- 7.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangs-/Verwendungsstelle eintreffen.
- 7.3 Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat uns der Lieferer unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus.
- 7.4 Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

- 7.5 Hat der Lieferer nicht zu dem vorgesehenen Termin geliefert, können wir nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis des Schadens - 10 v. H. des vereinbarten Preises. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Verpackung / Versand / Entgegennahme

- 8.1 Der Lieferer hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen.
- 8.2 Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangs-/Verwendungsstelle zu erfolgen, wo auch die Gefahr für die Ware auf uns übergeht. Lieferungen, für die wir Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind auf die für uns kostengünstigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.
- 8.3 Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen und ist uns sofort am Versandtage anzuzeigen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein ohne Preisangabe beizufügen.
- 8.4 Wir können die Entgegennahme des Liefergegenstandes verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände einschließlich Arbeitskämpfe, uns die Entgegennahme des Liefergegenstandes vorübergehend unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

9 Rechnungen und Zahlungen

- 9.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung - unter Angabe unserer Bestell- und Teile-Nummer - zuzusenden.
- 9.2 Zahlungen an den Lieferer leisten wir nach Eingang der einwandfreien Ware bei der jeweils von uns angegebenen Empfangs-/Verwendungsstelle und Vorliegen der prüffähigen Rechnung, und zwar entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto.

10 Übertragung / Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 10.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferer nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 10.2 Der Lieferer ist nicht befugt, mit etwaigen Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung darf der Lieferer seine Leistungen weder verweigern noch zurückhalten.

11 Mängel

- 11.1 Der Lieferer stellt sicher, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und ihm keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferer haftet auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung des Liefergegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 11.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche - ohne jede Einschränkung - mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens acht Werktage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.
- 11.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12 Schadensersatz und Haftung

- 12.1 Auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir dem Lieferer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder aufgrund der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferers verbunden.
 - 12.2 Der Lieferer ist verpflichtet, bei der Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstandes den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einzuhalten, vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren, diese Dokumentation 15 Jahre lang aufzubewahren und uns jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.
 - 12.3 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferer von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferer gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von dem Lieferer erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Im Rahmen seiner Haftung für solche Schadensfälle ist der Lieferer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Im Übrigen bleibt die Haftung des Lieferers nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
 - 12.4 Der Lieferer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 15 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- ## 13 Datenschutz
- 13.1 Der Lieferer ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehungen für uns erforderlichen Daten gespeichert und von uns verwandt werden.
- ## 14 Schlussbestimmungen
- 14.1 Erfüllungsort für den Lieferer ist die von uns jeweils angegebene Empfangs-/Verwendungsstelle.
 - 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks - ist Bremen (stadtbremische Gerichte). Wir sind jedoch - nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferer auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht geltend zu machen.
 - 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.